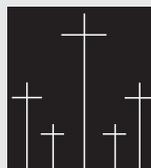




Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt an Allerheiligen



Die **Totenehrung in Stetten** beginnt um **13.00 Uhr** mit einer Andacht in der Mariä-Himmelfahrts-Kirche. Im Anschluss findet der Gräberbesuch statt.

Es wirken mit:

Pfarrer Vitus von Waldburg-Zeil
Stv. Bürgermeister Bernd Hegele
Gesangverein „Frohsinn“ Stetten
Musikverein Stadtkapelle Niederstotzingen

Die **Totenehrung in Oberstotzingen** beginnt um **15.00 Uhr** mit einer Andacht in der St.-Martinus-Kirche. Im Anschluss findet der Gräberbesuch statt.

Es wirken mit:

Pfarrer Ludwik Heller
Stv. Bürgermeister Bernd Hegele
Männerchor des Gesangvereins „Liederkrantz“
Musikverein Stadtkapelle Niederstotzingen
Schützenkameradschaft Oberstotzingen

Bericht

zur Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2022

Bebauungsplan „Nachverdichtung Rechbergstraße“

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung die Entwürfe der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“ sowie des Bebauungsplans „Nachverdichtung Rechbergstraße“ gebilligt und beschlossen, diese öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange (TöB) anzuhören. Diese Beschlüsse wurden am 14.07.2022 im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Die Entwürfe lagen in der Zeit vom 22.07.2022 bis zum 26.08.2022 öffentlich aus und konnten im Rathaus, aber auch über die Homepage der Stadt, eingesehen werden. In diesem Zeitraum konnte sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die TöB konnten im gleichen Zeitraum Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben. Das Planwerk wurde entsprechend der Vermerke in der Abwägungstabelle ergänzt. Die Grundzüge der Planung waren durch die Ergänzungen nicht betroffen, so dass keine erneute Auslegungs- bzw. Beteiligungsrunde notwendig wird.

Jeweils einstimmig beschloss der Gemeinderat folgende Punkte:

1. Der Gemeinderat behandelte die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“. Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen beschloss die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Abwägungsvorschlägen in der Abwägungstabelle zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“.
2. Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen beschloss die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“ mit Planzeichnung

Amtliche Bekanntmachungen

**Das Bürgeramt
ist am Donnerstag, 27.10.2022
ab 17.00 Uhr geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung.

Bürgeramt geschlossen

Das Bürgeramt ist am **Donnerstag, 10.11.2022 vormittags auf Grund einer Schulung geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!

Änderung Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes

Auf Grund des Feiertages Allerheiligen wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in der KW 44 **auf Montag, 31. Oktober 2022, 9.00 Uhr** vorverlegt.

Das Mitteilungsblatt erscheint wie üblich am Donnerstag, 3. November 2022.

Später eingehende Texte und Anzeigen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung!

und Textteil i.d.F. vom 19.10.2022 als Satzung nach § 10 (1) BauGB.

3. Der Gemeinderat behandelte die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für den Bebauungsplan „Nachverdichtung Rechbergstraße“. Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen beschloss die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Abwägungsvorschlägen in der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Nachverdichtung Rechbergstraße“.
4. Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen beschloss den Bebauungsplan „Nachverdichtung Rechbergstraße“ mit Planzeichnung und Textteil sowie den örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 19.10.2022 als Satzung nach § 10 (1) BauGB.

Gebührenkalkulation Wasser und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren 2023

Herr Löw von der Allevo Kommunalberatung stellte die Gebührenkalkulation vor. Er ging insbesondere auf die nachholbare Konzessionsabgabe ein. Aus dem Jahr 2018 wird diese anteilig in Höhe von 19.718 € in die Gebührenkalkulation mit eingestellt. Die Grundgebühr wird künftig auf Grundlage der Größe des Wasserzählers berechnet.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation beschloss der Gemeinderat die Festsetzung der Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt:

Wasserverbrauchsgebühr	2,11 €/m ³
Grundgebühr	
Q ₃ 2,5	2,20 €/Monat
Q ₃ 4	3,50 €/Monat
Q ₃ 10	8,75 €/Monat
Q ₃ 16	14,00 €/Monat
Q ₃ 25	21,87 €/Monat
Q ₃ 63	55,12 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Gebührenkalkulation Abwasser und Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023

Herr Löw von der Allevo Kommunalberatung stellte die Gebührenkalkulation vor. Er ging insbesondere auf die Kostenüber- und Unterdeckungen und die Grundgebühr ein. Die Grundgebühr wird künftig auf Grundlage der Größe des Wasserzählers berechnet.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation beschloss der Gemeinderat die Festsetzung der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt:

Schmutzwassergebühr	3,14 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,74 €/m ²

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

Q ₃ 2,5	3,46 €/Monat
Q ₃ 4	5,50 €/Monat
Q ₃ 10	13,75 €/Monat
Q ₃ 16	22,00 €/Monat
Q ₃ 25	34,37 €/Monat
Q ₃ 63	86,62 €/Monat

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS). Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt separat.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS). Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt separat.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 - Erläuterung des Anhörungsentwurfs und der Herangehensweise bei der Fortschreibung des Regionalplans durch Herrn Verbandsdirektor Thomas Eble

In der vergangenen Gemeinderatssitzung berichtete der Vorsitzende über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 und die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), im Rahmen derer auch die Stadt Niederstotzingen im Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 01.12.2022 eine Stellungnahme zum Anhörungsentwurf abgeben kann.

Sämtliche Unterlagen (Text- und Kartenteile) sind auf der Homepage des Regionalverbands Ostwürttemberg (www.ostwuerttemberg.org) unter der Rubrik Regionalplanung hinterlegt.

Die 12 Regionalverbände in Baden-Württemberg sind das Bindeglied zwischen der Landesentwicklung und der Gemeindeentwicklung. Sie nehmen bei der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben auf kommunaler Ebene eine vermittelnde Rolle ein. Das Instrument hierfür ist der Regionalplan, so Herr Eble (Verbandsdirektor des Regionalverbandes Ostwürttemberg).

Sodann erläuterte er ausführlich anhand einer Präsentation die Fortschreibung des Regionalplans. Dieser ist ein Handlungs- und Maßnahmenplan, mit dem die räumliche Entwicklung der Region geordnet und gesteuert wird. Hierzu setzt er belastbare und zukunftsweisende Freiraum-, Sied-

lungs- und Infrastrukturen fest. Ziel ist es, in allen Räumen der Region tragfähige und attraktive Lebensverhältnisse für die Menschen, hohe Lebensqualität durch bedarfsangepasste Wohnstätten, Raum zum Arbeiten, bedarfsgerechte Infrastrukturen und hochwertige Frei- und Naturräume zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Abschließend bedankte sich der Vorsitzende für die Erläuterungen.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen von Herrn Eble zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2021 – Beschlussfassung

Einstimmig beschloss der Gemeinderat das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 festzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt separat.

Zuschussantrag Schützengesellschaft Niederstotzingen e.V. zur Erneuerung des Daches am Pistolenstand

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 1.688,48 € an die Schützengesellschaft Niederstotzingen e.V. für die geplante Investitionsmaßnahme.

Energiekrise - Entwicklung von Strom- und Gaspreisen für städtische Liegenschaften

Nach der Vorstellung der Entwicklung der Strom- und Gaspreise in den städtischen Liegenschaften und den bereits ergriffenen Maßnahmen zur Energieeinsparung fasste der Gemeinderat Beschlüsse zur Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung und dem Betrieb der Weihnachtsbeleuchtung.

Mehrheitlich beschloss der Gemeinderat die Nachtabschaltung der innerörtlichen Straßenbeleuchtung in der Zeit von 0.30 Uhr bis 4.30 Uhr. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nachtabschaltung aufgrund von technischen Gegebenheiten nicht überall umsetzbar ist.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, dass die Weihnachtsbeleuchtung (Weihnachtsbäume, Giebelbeleuchtung und die Bäume entlang der Ortsdurchfahrt) in Betrieb genommen wird, da hier bereits auf eine energiesparende LED-Technik umgestellt wurde. Der Betrieb soll bis einschließlich 27.12.2022 bestehen.

Der Gemeinderat hat über folgende Baugesuche beraten

Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flst. 304/17, Am Büschelberg 12 in Stetten

Neubau einer Garage auf dem Flst. 68, Hohe Straße 7 in Niederstotzingen

Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Carport auf dem Flst. 126/2, Ungelsterstraße 5 in Oberstotzingen

Bekanntgaben

Der Vorsitzende gab folgende Termine bekannt:

- Die Totenehrung findet in Oberstotzingen und Stetten an Allerheiligen statt (01.11.2022) und in Niederstotzingen am Volkstrauertag am 13.11.2022.
- Die Seniorenfeier findet am 25.10.2022 statt.
- Der bundesweite Warntag, an dem sich die Stadt Niederstotzingen beteiligt, wird am 08.12.2022 ab 11.00 Uhr durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner Sitzung am 19.10.2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“ in der Fassung vom 19.10.2022 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung

des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“ in Kraft. Die Teilaufhebung wurde nach § 13a BauGB aufgestellt, somit wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Jedermann kann die Satzung mit Begründung im Rathaus der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, Zimmer E6, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Teilaufhebung umfasst die Teilflächen des Grundstücks Flurstück Nr. 286 Gemarkung Niederstotzingen. Benachbarte Grundstücke sind: Flurstück Nr. 259 (Rechbergstraße), Nr. 280/1 (Wohngebiet), Nr. 280/2 (Wohngebiet), Nr. 287/6 (Wohngebiet) sowie teilweise Flurstück Nr. 286 (Wiese/Koppel) jeweils der Gemarkung Niederstotzingen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederstotzingen, den 27.10.2022
 Marcus Bremer, Bürgermeister

